

Grossratsgeschäfts-Nummer: 24/BS 3/30
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zum Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. Mai 2024 über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA)

Präsidentin: Dätwyler Weber Barbara, Stadträtin, Frauenfeld, SP und Gewerkschaften

Mitglieder: Auer Jacob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon, SP und Gewerkschaften
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht, SVP
Graf Ulrich, Landwirt/Kaufmann, Häuslenen, SVP
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon, Die Mitte/EVP
Kradolfer Dean, Dr. iur., Rechtsanwalt, Amriswil, FDP
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil, FDP
Martin Oliver, Unternehmer, Leimbach, SVP
Rüegg Jost, Techniker TS, Kreuzlingen, GRÜNE
Stadler Sandra, Case Managerin und Fachlehrerin, Güttingen, Die Mitte/EVP
Stieger Roger, Geschäftsführer/Sozialmanagement, Weinfelden, Die Mitte/EVP
Stutz Raphael, Projektleiter, Sirnach, SVP
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen, SVP

Beobachter: Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld, GLP
Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil, EDU/Aufrecht

Vertreter des Departements

Regierungsrat Diezi Dominik, Chef DBU
Stumpf Stefan, Direktor der Ostschweizer Stiftungsaufsicht
Chrisman Madeleine, juristische Praktikantin DBU (Protokollführung)

Die Kommission zum Beitritt des Kantons Thurgau zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. Mai 2024 über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA), behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt sowie dem Direktor der Ostschweizer Stiftungsaufsicht Stefan Stumpf für die Begleitung der Vorberatung. Die KR Jacob Auer und Konrad Brühwiler waren für die Sitzung entschuldigt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission lässt sich vor dem Eintreten durch den Chef DBU als Vertretung des Regierungsrates in der jetzigen Ostschweizer Stiftungsaufsicht sowie durch den Direktor der Ostschweizer Stiftungsaufsicht Stefan Stumpf über den nicht alltäglichen Inhalt des Geschäftes informieren und in die Thematik einführen. Nach einer ausführlichen fachlichen und inhaltlichen Diskussion wird **einstimmig auf die Vorlage eingetreten** (bei 2 Entschuldigungen und 2 Beobachtern). In der Detailberatung wird die neue interkantonale Vereinbarung paragrafenweise durchberaten. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat den Beschluss zum Beitritt des interkantonalen Konkordats freiwillig vor. Da die Vereinbarung nicht abgeändert werden kann, sondern nur als Ganzes gutgeheissen, abgelehnt oder zur Neuverhandlung zurückgewiesen werden kann, gibt es auch keine Anpassungen an der Vorlage. Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes wird deshalb **einstimmig** (bei 2 Entschuldigungen und 2 Beobachtern) **auf eine zweite Sitzung der Kommission verzichtet**.

Dem Beschlussesentwurf gemäss Vorschlag des Regierungsrates zum Beitritt des Kantons Thurgau zur IVSBA wird einstimmig (bei 2 Abwesenheiten, 2 Beobachter) zugestimmt.

Allgemeines

Bei der Vorlage geht es um die BVG- und Stiftungsaufsicht. Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt, diejenige über die berufliche Vorsorge im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Der Bund gibt den Kantonen die Aufgabe und Kompetenz, um die Aufsicht wahrzunehmen. Seit bald 20 Jahren sind die Ostschweizer Kantone in der Aufsicht gemeinsam organisiert. Beim damaligen Zusammenschluss wurde begründet, dass die Aufsicht komplexer und aufwendiger wird und ein einzelner Kanton damit überfordert sei. Im Kanton Thurgau waren zu diesem Zeitpunkt 2 Mitarbeiter in der Finanzverwaltung dafür zuständig. Die, damit verbundenen Risiken, waren nicht mehr verantwortbar. Sämtliche Aufgaben im Bereich der BVG- und Stiftungsaufsicht wurden damals an die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) ausgelagert. Auch hierbei handelt es sich um ein Konkordat 5 verschiedener Kantone der Ostschweiz sowie des Kantons Tessin. Nun soll in einem nächsten Schritt mit der Einrichtung des Kantons Zürich / Schaffhausen fusioniert werden. Weil es immer weniger Vorsorgeeinrichtungen gibt und diese immer grösser werden, stehen sie zunehmend im Wettbewerb miteinander. Dies bedarf einer einheitlichen Aufsicht und soll dort erfolgen, wo sich der Sitz der Vorsorgeeinrichtung befindet. Es gibt 8 Aufsichtsregionen in der Schweiz und die Ostschweiz ist eine von den kleineren. Deshalb wird sie in den nächsten Jahren überdurchschnittlich stark von Konsolidierungen betroffen sein. Das ist eine grosse Herausforderung. Mit dem Zusammenschluss von 9 Kantonen wäre das neue Konkordat die grösste Aufsichtsregion der Schweiz und als neue Anstalt gewappnet für zukünftige Herausforderungen.

Eintreten

Die Kommissionsmitglieder äusserten sich im Eintreten vor allem zu ihren positiv gemachten Erfahrungen als Mitglieder verschiedener Stiftungen und damit verbunden die gute Zusammenarbeit mit der Stiftungsaufsicht Ostschweiz. Die gestiegenen Anforderungen an Stiftungen und die immer grösseren sowie komplexeren Organisationen erfordern auch eine Anpassung des Aufsichtsorgans. Darin waren sich alle einig. Fragen aufgeworfen wurden vor allem zum Vorgehen der Regierung, die das Abkommen in Eigenregie ratifizieren könnte, aber sich entschloss, dieses Geschäft quasi freiwillig dem Grossen Rat zu unterbreiten, damit dessen Meinung abgeholt werden kann. Anpassungen der Vereinbarung sind nicht möglich. Sie kann nur als Ganzes gutgeheissen, abgelehnt oder zur Neuverhandlung zurückgewiesen werden. Mehrere Kommissionsmitglieder fragten sich deshalb, ob die Diskussion in der Kommission und im Grossen Rat überhaupt Sinn macht. Die Regierung möchte auf ein so wichtiges Konkordat jedoch nicht ohne Kenntnis des Grossen Rates eingehen. Andere Mitglieder der Kommission begrüsst gerade diese Transparenz und dass die Regierung nicht in Eigenregie entscheidet. Eintreten war am Ende der Diskussion unbestritten.

Detailberatung

Die Kommission hat die Vereinbarung paragrafenweise in einer Lesung durchberaten.

Präambel

Hier gab die Reihenfolge der Aufzählung der Kantone zu reden. Diese ergeben sich aber aus der Ordnung in der Bundesverfassung und wurden so übernommen.

Art.1 Gemeinsame Aufsichtsregion

Die Frage nach einer Alternative zum vorliegenden Konkordat, wurde vom Experten mit einer Bundeslösung beantwortet oder was auch möglich gewesen wäre, ein Zusammenschluss mit einer anderen Region wie zum Beispiel der Zentralschweiz. Hier wären die firmenkulturellen Unterschiede aber wesentlich grösser gewesen. Kurz thematisiert wurde auch, ob sich die Kantone Aargau und Solothurn noch anschliessen wollen. Dies kam jedoch nicht zustande. Eine weitere Frage war, in wieweit der Kanton Zürich von diesem neuen Zusammenschluss profitieren würde. Der Experte erklärte, dass auch Zürich daran interessiert ist, sich den neuen Herausforderungen stellen muss und in der OSTA wurde eine gemeinsame Vorstellung zur Gestaltung und System der Aufsicht gefunden.

Art. 3 Anstalt b. Sprachen

Alle Leistungen werden in den Amtssprachen der Vereinbarungskantone zur Verfügung gestellt, also auch in Italienisch im Tessin.

Art. 5 Anwendbares Recht

Der Sitz der neuen Organisation wird in Zürich sein, demzufolge wird auch die Aufsichtsinstanz und das Personal- sowie Verfahrensrecht des Kantons Zürich angewendet. Dies

4/5

betrifft den Bereich der klassischen Stiftungen, beim BVG ist der Bund zuständig. Da im Kanton Thurgau das Departement für Finanzen und Soziales als Erstinstanz für Rekurse zuständig ist, danach das Verwaltungsgericht, wurde Regierungsrat Dominik Diezi als zuständig für das Geschäft (er nimmt auch in der aktuellen Stiftungsratsaufsicht Einsitz) erklärt und nicht Regierungsrat Urs Martin.

Art. 6 Personalwesen

Es gibt noch keine abschliessende Antwort auf die unterschiedlichen Lohnniveaus der Kantone. Da es sich aber nicht um eine Sparübung handelt, würde es auch keine massiven Lohnkürzungen geben. Die Differenz zwischen den Löhnen im Kanton St. Gallen und dem Kanton Zürich sind nicht sehr gross.

Art. 11 Konkordatsrat b. Beschlussfassung

Der Direktor ist der eigentliche Geschäftsführer und nimmt wie im jetzigen Konstrukt auch an den Sitzungen des Leitungsgremiums der Regierungsräte teil.

Art. 12 Konkordatsrat c. Aufgaben

Der Konkordatsrat (bestehend aus je einer Vertretung des Regierungsrates der Mitgliedskantone) ist das Überwachungsgremium des Verwaltungsrates und wählt die Revisionsstelle.

Art. 14 Verwaltungsrat a. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat ist ein Fachgremium zur Führung des Konkordats und es ist nicht vorgesehen in diesen politischen Vertreter oder Amtsleitungen zu entsenden. Es ist auch kein paritätisch zusammengesetztes Organ mit Arbeitnehmerinnen- und Arbeitgeberinnen-Vertretungen.

Art. 15 Verwaltungsrat b. Beschlussfassung

Das vorliegende Geschäft soll in geteilter Verantwortung zwischen Regierung und Parlament wahrgenommen werden. Daher das freiwillige Vorlegen der Konkordatsvereinbarung.

Art. 16 Verwaltungsrat c. Aufgaben

Die politischen Vertretungen finden sich nur im Konkordatsrat.

Art. 20 Rechnungslegung und Finanzplanung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Kern-FER.

Art. 24 Darlehen

Dies ist eine Art Rückfalllösung, falls die neue Anstalt keinen Gebührentarif hätte und vorübergehend eine Lösung gebraucht würde, um die Liquidität zu gewährleisten. Es könnte auch als Starthilfe dienen, auch wenn die neue Organisation mit einem soliden Polster starten würde.

Art. 29 Austritt b. des Kantons Zürich

Es braucht eine Regelung, falls sich Zürich als Sitzkanton zurückziehen würde.

5/5

Art. 35 Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen

Hier hat sich eine hochgestellte 1 und "Art" eingeschlichen, was redaktionell noch korrigiert werden muss.

Das Bundesrecht definiert die Aufsichtsaufgaben im Bereich der Stiftungen und BVG. Der Thurgau würde sämtliche Aufgaben an die neue Anstalt delegieren. Es gibt aber in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Beaufsichtigungskompetenzen. Im Kanton Thurgau gibt es noch eine Gemeindeaufsicht, im Kanton St. Gallen keine mehr. Im Kanton Zürich hat der Bezirk noch Aufsichtsaufgaben.

Alle nicht aufgezählten Artikel der Vereinbarung bedurften keiner Diskussion.

Beschluss der Kommission

Die Kommission ist sich nach kurzer Diskussion einig, den Beschlussesentwurf gemäss Vorschlag des Regierungsrates dem Grossen Rat vorzulegen und nimmt demzufolge keine Abänderungen des Beschlusses vor. **Der Antrag von KR Jost Rüegg auf eine 2. Lesung zu verzichten, wird einstimmig** (bei 2 Abwesenheiten, 2 Beobachter) **angenommen**. Eine 2. Lesung wurde allgemein nicht als notwendig angesehen, da es sich hierbei nicht um eine Gesetzesvorlage handelt.

Dem Beschlussesentwurf gemäss Vorschlag des Regierungsrates zum Beitritt des Kantons Thurgau zur IVSBA wird einstimmig (bei 2 Abwesenheiten, 2 Beobachter) zugestimmt.

Frauenfeld, 23.10.2024

Die Kommissionspräsidentin

Barbara Dätwyler Weber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf

Beschluss des Grossen Rates über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. Mai 2024 über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA)

vom Datum

1. Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. Mai 2024 über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt bei.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats